



Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
53840 Troisdorf

Kommunalaufsicht und Wahlen

Frau Knorr

Zimmer: A 1.35

Telefon: 02241/13-2962

Telefax: 02241/ 13-3273

E-Mail: christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

06-075-31/17

Datum

06.09.2023

Aufhebung der Wahl eines Beigeordneten vom 02.05.2023 gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Der in der Sitzung am 02.05.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 15 gefasste Wahlbeschluss des Rates gem. §§ 50 Abs. 2 S. 1, 71 Abs. 1 S. 3 GO NRW, mit dem Herr Hans-Michael Diller zum Beigeordneten der Stadt Troisdorf gewählt wurde und den der Rat am 13.06.2023 unter Zurückweisung der Beanstandung des Bürgermeisters vom 08.05.2023 bestätigt hat, wird hiermit gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aufgehoben.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung der Aufhebung angeordnet.

Begründung:

1. Sachverhalt

Der Bürgermeister der Stadt Troisdorf hat am 01.12.2022 die vom Rat beschlossene Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten veröffentlicht. Der durch den Rat festgelegte Geschäftskreis umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Schulverwaltung und Sport, Industriemeisterschule
- Sozialangelegenheiten und Integration
- Kinder, Jugendliche und Familien

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.05.2023 mehrheitlich den Bewerber Herrn Hans-Michael Diller zum Beigeordneten gewählt. Auf die hierzu mit Bericht des Bürgermeisters vom 08.05.2023 übersandten Unterlagen nehme ich Bezug.

Für die Wahl der Beigeordneten sind zum einen die gesetzlichen Vorgaben, zum anderen die verbindlichen Inhalte der jeweiligen Ausschreibung zu beachten.

Der Bürgermeister hat die Wahl am 08.05.2023 nach § 54 Abs. 2 GO NRW mit der Begründung beanstandet, der gewählte Bewerber erfülle – wie von ihm bereits im Vorfeld der Ratssitzung ausgeführt – nicht die erforderlichen Voraussetzungen für die zu besetzende Position und habe daher im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden können.

In seiner Sitzung am 13.06.2023 hat der Rat mehrheitlich beschlossen, der Beanstandung nicht zu folgen und bei seinem Wahlbeschluss vom 02.05.2023 zu verbleiben.

Der Bürgermeister hat mir den Vorgang daher am 15.06.2023 gem. § 54 Abs. 2 S. 4 GO NRW zur Entscheidung vorgelegt.

2. Rechtliche Bewertung

Nach § 71 Abs. 3 S. 1 GO NRW müssen die Beigeordneten die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Neben den gesetzlichen Vorgaben sind eventuelle mit der Ausschreibung gesetzte zusätzliche Anforderungen maßgeblich. Hierbei kommt es insbesondere darauf an, ob diese Anforderungsmerkmale konstitutiv sind.

Formuliert der Rat in der Ausschreibung ein konstitutives Anforderungsmerkmal, ist er in seiner Auswahlentscheidung an dieses gebunden. Er kann ein beschlossenes Anforderungsprofil im Auswahlverfahren nicht abändern und dementsprechend konstitutive Merkmale nicht unberücksichtigt lassen.

„(...) Der Rat ist an das Anforderungsprofil und an die Bewerbungsbedingungen der Ausschreibung gebunden. (...)“ (Rehn/Cronaue zu § 71 GO NRW mit Verweis auf den Beschluss des OVG NRW vom 26.09.2011 – 1 B 555/11).

„(...) Entschließt sich der Rat ein Anforderungsprofil aufzustellen, so ist sein Organisationsermessen bereits bei dieser verfahrensleitenden Entscheidung an den Grundsatz des gleichen Zugangs zum öffentlichen Amt (Art. 33 Abs. 2 GG) gebunden. Denn nach dem Inhalt des Anforderungsprofils erhalten Bewerber Zugang zum weiteren Verfahren oder werden davon ausgeschlossen...Die Änderung des konstitutiven Anforderungsprofils während des weiteren Auswahlverfahrens ist unzulässig. (...)“ (Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung, PdK 6.2.1)

In der Ausschreibung ist unter der Überschrift „Ihr Profil“ unter anderem Folgendes ausgeführt:

„Sie verfügen über mehrjährige und einschlägige Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfelder in der Kommunalverwaltung“.

Die Anforderung ist unter „Ihr Profil“ und mit der Einleitung „Sie verfügen“ als zwingendes (nicht nur erwünschtes) Qualifikationsmerkmal zu verstehen. Im Hinblick auf die

mit der Position eines Beigeordneten verbundene Verantwortung ist sie auch als angemessen zu bewerten.

Eine objektive Überprüfbarkeit ist sowohl bezogen auf die Voraussetzung „mehrjährig“ (damit mindestens zweijährig), als auch auf die geforderte „Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfelder in einer Kommunalverwaltung“ gegeben. Die Aufgabenfelder des Geschäftskreises des Beigeordneten wurden in der Ausschreibung oberhalb der Profilbeschreibung wie unter 1. dargestellt aufgeführt. Allein der nicht konkret erfassbare Begriff „einschlägig“ ändert nichts an der Überprüfbarkeit der Anforderung und nimmt dem Merkmal daher nicht den konstitutiven Charakter.

Im Ergebnis handelt es sich um ein konstitutives Anforderungsmerkmal, das neben den gesetzlichen Vorgaben für die Bewerberauswahl verbindlich war.

Hierzu führt der Kommentar PdK Folgendes aus:

(...) Hat der Rat in die Ausschreibung ein konstitutives Anforderungsprofil aufgenommen, das „zwingende und objektiv überprüfbare Qualifikationsmerkmale“ enthält..., so wird er prüfen, welcher Bewerber diese Qualifikationsmerkmale erfüllt. Bewerber, die diese Merkmale nicht erfüllen, werden durch diesen, sich aus dem Organisationsrecht der Dienstherren ergebenden Rahmen zulässigerweise vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen... Dieser Vorgang vollzieht sich als reine Rechtsanwendung. (...)“ (Kommentar PdK 7.2.1)

Herr Diller ist Volljurist und nach den übermittelten Unterlagen aktuell Leiter des Referates Ruhr-Konferenz im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW.

Nach dem Lebenslauf beschränkt sich seine Tätigkeit in einer Kommunalverwaltung auf den Zeitraum 2006 bis 2011. In diesen Jahren war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Stadt Gelsenkirchen in der Funktion des persönlichen Referenten des Oberbürgermeisters beschäftigt. Er war zudem leitend zuständig für die „Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und des Verwaltungsvorstands“ sowie das Team „Grundsatzfragen“. Zu den Aufgaben gehörte nach den Angaben von Herrn Diller unter anderem „...die Steuerung der für den Oberbürgermeister besonders bedeutsamen Projekte aus dem kommunalen Aufgabenfeld Familie, Kinder, Jugend und Bildung“.

Die dem Zeugnis des Oberbürgermeisters vom 10.01.2011 zu entnehmende Aufgabenbeschreibung beinhaltet keinen Bezug auf entsprechende Fachbereiche, sondern – wie für die beschriebenen Funktionen zu erwarten – eher übergeordnete Zuständigkeiten wie z. B. die konzeptionelle Unterstützung und Übernahme von strategisch bedeutsamen Sonderaufgaben, die Betreuung von vorstandsübergreifenden Arbeitsgruppen, die Sondierung und Analyse strategisch bedeutsamer Themen oder die Übernahme kurzfristig auftretender Sonderaufgaben.

Festzustellen ist, dass die Steuerung von Projekten bzw. die Befassung mit Fragestellungen aus den maßgeblichen Aufgabenfeldern im Rahmen der vorgenannten Beschäfti-

gung nicht mit einer mehrjährigen Berufs- bzw. Führungstätigkeit in einem der Aufgabenbereiche und der in diesem Rahmen unmittelbar erworbenen Erfahrung gleichgesetzt werden kann.

Die vom Rat mit der Ausschreibung vorgegebene Anforderung einer „mehrjährigen ... Berufs- und Führungserfahrung in mindestens einem der dem Dezernat zugehörigen Aufgabenfelder in der Kommunalverwaltung“ erfüllt der Bewerber daher nicht.

Der vom Bürgermeister erklärte Ausschluss aus dem Auswahlverfahren war demzufolge begründet.

Die Beigeordneten sind Mitglieder des Verwaltungsvorstands, sie nehmen als Wahlbeamte in der Gemeindeorganisation eine herausgehobene Position ein. Der rechtmäßigen Durchführung des Auswahlverfahrens sowie der Wahl kommt demgemäß eine große Bedeutung für die Kommune zu. Aufgrund der fehlenden Erfüllung eines konstitutiven und damit bindenden Anforderungsmerkmals der maßgeblichen Ausschreibung ist der vom Rat am 02.05.2023 gefasste Wahlbeschluss aufzuheben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt, da es im öffentlichen Interesse liegt, auch im Falle der Klageerhebung die Umsetzung der als rechtswidrig bewerteten Wahl durch Aushändigung der Ernennungsurkunde zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden.

Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



(Sebastian Schuster)